

Erklärung über die Konformität mit
§ 51 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 37 EEG 2014
(Solare Strahlungsenergie, Gebäude – Einspeisevergütung für Kleinanlagen“)

Anlagenbetreiber:
Straße/Haunummer:
PLZ/Ort:

Anlagenstandort (falls abweichend):

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der Anlagenbetreiber wünscht ausdrücklich, dass die Stadtwerke Zeil a. Main die Anlage nach § 37 EEG (Einspeisevergütung für Kleinanlagen) vergütet.
- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass er die Anlage gem. § 6 EEG und gem. Anlagenregisterverordnung innerhalb der darin genannten Fristen im Anlagenregister gemeldet hat.
- Bei Inbetriebnahme zwischen dem 01.08.2014 und 31.12.2015 (einschließl.): Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 500 kW (§37 Abs. 2 EEG),
- Bei Inbetriebnahme nach dem 31.12.2015: Die PV-Anlagenleistung (installierte Leistung) beträgt maximal 100 kW (§ 37 Abs. 2 EEG)
- Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude oder Lärmschutzwand angebracht (§ 51 Abs. 2 EEG) und das Gebäude/die Lärmschutzwand wurde vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet.
- Die PV-Anlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, das kein Wohngebäude darstellt und im Außenbereich (nach § 35 Baugesetzbuch) errichtet wurde (§ 51 Abs. EEG). Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 Ziff. 1-3 EEG liegen nachweislich vor.
- Die Anlage ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einer technischen Einrichtung gem. § 9 EEG ausgestattet. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt bei.
- Die PV-Anlage verfügt über eine installierte Leistung von höchstens 30 kW und ist am Netzverknüpfungspunkt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf eine maximale Einspeiseleistung von 70 Prozent der installierten Leistung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 b) EEG begrenzt. Das Inbetriebnahmeprotokoll der Einrichtung liegt vor.
- Die erzeugte Energie wird ganz oder teilweise selbst verbraucht (Eigenversorgung).

- Es werden weitere Letztverbraucher versorgt.

Die PV-Anlage wurde am _____ in Betrieb genommen.

Die technische Einrichtung oder die Begrenzung der Einspeiseleistung gem. § 9 EEG ist seit dem _____ funktionsfähig vorhanden.

Der Anlagenbetreiber ist sich darüber bewusst, dass sobald die Voraussetzungen des EEG nicht mehr erfüllt sind, der Anspruch auf die Vergütung ganz oder teilweise entfällt.

Der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber Stadtwerke Zeil a. Main Änderungen der in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.

Der Anlagenbetreiber kommt seinen Mitteilungspflichten nach § 71 EEG unaufgefordert nach.

Dem Anlagenbetreiber ist der Wortlaut des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers